

Beh. Pl. Schwickarts
häuser

Am Döllwieser
Berg

§ 3

Art und Maß der baulichen Nutzung

1. Das gesamte Gebiet gilt als "Wochenendhausgebiet".
2. Für das Wochenendhausgebiet gilt die offene Bauweise mit einem Vollgeschoß. Die Grundflächenzahl beträgt 0,1; die Geschoßflächenzahl ebenfalls 0,1.
3. Jedes Grundstück darf nur mit einem Gebäude (Wochenendhaus) bebaut werden; die bebaute Fläche darf nicht größer als 75 qm sein.
4. Die Benutzung der Wochenendhäuser zu ständigen Wohnzwecken ist unzulässig.
5. Nebengebäude sind nicht statthaft.
6. Einstellplätze für Kraftfahrzeuge sind nur im Zusammenhang mit dem Hauptgebäude gestattet. Wenn die natürliche Hanglage des Gebäudes es erlaubt, kann im Sockelgeschoß ein solcher eingerichtet werden.
7. Die Einrichtung von Aufenthaltsräumen im Untergeschoß und die Nutzung und der Ausbau des Dachgeschosses sind unzulässig.

§ 4

Mindestgrundstücksgröße

Die Mindestgrundstücksgröße beträgt 1100 m².

§ 5

Stellung der Gebäude

1. Die Gebäude sind grundsätzlich innerhalb der Baugrenzen zu errichten; Gebäude oder Gebäudeteile dürfen diese nicht überschreiten.
2. Die Firstrichtung des Daches der Gebäude ist im Plan A. einzutragen und für die Ausführung verbindlich.

§ 6

Vorschriften für die Baugestaltung

1. Die Errichtung behelfsmäßiger Bauten ist untersagt, ebenfalls die Aufstellung von Wohnwagen und ähnlicher beweglicher Unterkünfte.
2. Die Dächer aller Gebäude sind als Satteldach auszubilden. Die Dachneigung darf nicht mehr als 30° alter Teilung sein.
3. Dachaufbauten sind unzulässig.
4. Die Dacheindeckung aller Gebäude muß in einem dunklen Farbton gehalten werden. Eindeckungen aus Asbestzementplatten müssen engobiert oder dunkel gestrichen werden.

§ 6

5. Der Außenputz bzw. äußere Anstrich darf nicht in hellen grellbunten Farben ausgeführt werden.

6. Außenwerbungen irgendwelcher Art sind grundsätzlich untersagt.